

AMTSBLATT DER STADT GREVEN

Nummer 13

Jahrgang 60

Erscheinungstag 02.06.2022

Lfd. Nr.	Inhalt	Seite
52	Öffentliche Bekanntmachung über die Abstimmung von Bekenntnisschulen in Gemeinschaftsschulen gemäß § 27 SchulG NRW	203
53	Öffentliche Bekanntmachung über die Abstimmung zur Umwandlung der St. Martini Grundschule, kath. Grundschule der Stadt Greven, von einer Bekenntnisschule in eine Gemeinschaftsschule gemäß § 27 SchulG NRW	204
54	Öffentliche Bekanntmachung über die Abstimmung zur Umwandlung der Martin-Luther-Grundschule, evang. Grundschule der Stadt Greven, von einer Bekenntnisschule in eine Gemeinschaftsschule gemäß § 27 SchulG NRW	205
55	Öffentliche Bekanntmachung über die Abstimmung zur Umwandlung der St. Josef Grundschule, kath. Grundschule der Stadt Greven, von einer Bekenntnisschule in eine Gemeinschaftsschule gemäß § 27 SchulG NRW	206
56	Öffentliche Bekanntmachung über die Abstimmung zur Umwandlung der St. Marien Grundschule, kath. Grundschule der Stadt Greven, von einer Bekenntnisschule in eine Gemeinschaftsschule gemäß § 27 SchulG NRW	207
57	Öffentliche Bekanntmachung einer Inverzugsetzung	208
58	Bekanntmachung der Förderrichtlinie Lastenrad in der Fassung vom 27. Mai 2022	209 - 212

Herausgeber: Stadt Greven, Der Bürgermeister
48268 Greven, Rathausstraße 6, Telefon 02571 920-0, Eigendruck

Sie können das Amtsblatt der Stadt Greven zum Einzelpreis von 1,00 € oder im Abo zum Preis von 12,00 € jährlich zzgl. Zustellgebühren beziehen. Es liegt im Rathaus, Zimmer 115 aus. Bestellungen richten Sie bitte an den Bürgermeister der Stadt Greven. Sie können das Amtsblatt auch in unserem Stadtportal www.greven.net herunterladen.

Bekanntmachung Wählerverzeichnis

Abstimmung zur Umwandlung von Bekenntnisschulen in Gemeinschaftsschulen gemäß § 27 Schulgesetz NRW (SchulG NRW)

Betroffen sind

die St. Martini Grundschule, Kath. Grundschule der Stadt Greven
die St. Marien Grundschule, Kath. Grundschule der Stadt Greven,
die St. Josef Grundschule, Kath. Grundschule der Stadt Greven und
die Martin-Luther-Grundschule, Evang. Grundschule der Stadt Greven.

Die Schulträgerin, die Stadt Greven, hat im Rahmen der Schulentwicklungsplanung beschlossen, gemäß § 6 Abs. 4 der Bestimmungsverfahrensordnung (BestVerfVO) die Umwandlung der St. Martini Grundschule, Kath. Grundschule der Stadt Greven, der St. Marien Grundschule, Kath. Grundschule der Stadt Greven, der St. Josef Grundschule, Kath. Grundschule der Stadt Greven und der Martin-Luther-Grundschule, Evang. Grundschule der Stadt Greven zu beantragen.

Nunmehr können gem. § 5 BestVerfVO alle Eltern, deren Kinder am 10.01.2022 diese Grundschulen besucht haben, über den Antrag abstimmen.

Die Abstimmungsverzeichnisse für die

- St. Martini Grundschule,
- St. Marien Grundschule,
- St. Josef Grundschule und
- Martin-Luther-Grundschule

liegen vom 03.06.2022 bis 07.06.2022 öffentlich im Jugendamt der Stadt Greven, Kardinal-von-Galen-Straße 5 aus.

Greven, 02. Juni 2022

Stadt Greven

gez.

Dietrich Aden

Der Bürgermeister

Bekanntmachung Abstimmung

Abstimmung zur Umwandlung der St. Martini Grundschule, Kath. Grundschule der Stadt Greven, von einer Bekenntnisschule in eine Gemeinschaftsschule gemäß § 27 Schulgesetz NRW (SchulG NRW)

Der Schulträger der Stadt Greven hat im Rahmen der Schulentwicklungsplanung beschlossen, gemäß § 6 Abs. 4 der Bestimmungsverfahrensordnung (BestVerfVO) die Umwandlung der St. Martini Grundschule, Kath. Grundschule der Stadt Greven, in eine Gemeinschaftsschule zu beantragen.

Nunmehr können gem. § 5 BestVerfVO alle Eltern, deren Kinder am 10.01.2022 die St. Martini Grundschule besucht haben, über den Antrag abstimmen.

Die Eltern haben für jedes Kind eine Stimme. Die Stimmabgabe erfolgt in der Zeit vom 13.06.2022 bis zum 15.06.2022 in den Räumlichkeiten der Schulen. Das Wahllokal hat an allen drei Tagen in den Zeiten von 07:00 Uhr bis 09:00 Uhr und 15:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet. Als Nachweis der Stimmberechtigung ist der Personalausweis vorzuzeigen.

Greven, 02. Juni 2022

Stadt Greven

gez.

Dietrich Aden

Der Bürgermeister

Bekanntmachung Abstimmung

Abstimmung zur Umwandlung der Martin-Luther-Grundschule, Evang. Grundschule der Stadt Greven, von einer Bekenntnisschule in eine Gemeinschaftsschule gemäß § 27 Schulgesetz NRW (SchulG NRW)

Der Schulträger der Stadt Greven hat im Rahmen der Schulentwicklungsplanung beschlossen, gemäß § 6 Abs. 4 der Bestimmungsverfahrensordnung (BestVerfVO) die Umwandlung der Martin-Luther-Grundschule, Evang. Grundschule der Stadt Greven, in eine Gemeinschaftsschule zu beantragen.

Nunmehr können gem. § 5 BestVerfVO alle Eltern, deren Kinder am 10.01.2022 die Martin-Luther-Grundschule besucht haben, über den Antrag abstimmen.

Die Eltern haben für jedes Kind eine Stimme. Die Stimmabgabe erfolgt in der Zeit vom 13.06.2022 bis zum 15.06.2022 in den Räumlichkeiten der Schulen. Das Wahllokal hat an allen drei Tagen in den Zeiten von 07:00 Uhr bis 09:00 Uhr und 15:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet. Als Nachweis der Stimmberechtigung ist der Personalausweis vorzuzeigen.

Greven, 02. Juni 2022

Stadt Greven

gez.

Dietrich Aden

Der Bürgermeister

Bekanntmachung Abstimmung

Abstimmung zur Umwandlung der St. Josef Grundschule, Kath. Grundschule der Stadt Greven, von einer Bekenntnisschule in eine Gemeinschaftsschule gemäß § 27 Schulgesetz NRW (SchulG NRW)

Der Schulträger der Stadt Greven hat im Rahmen der Schulentwicklungsplanung beschlossen, gemäß § 6 Abs. 4 der Bestimmungsverfahrensordnung (BestVerfVO) die Umwandlung der St. Josef Grundschule, Kath. Grundschule der Stadt Greven, in eine Gemeinschaftsschule zu beantragen.

Nunmehr können gem. § 5 BestVerfVO alle Eltern, deren Kinder am 10.01.2022 die St. Josef Grundschule besucht haben, über den Antrag abstimmen.

Die Eltern haben für jedes Kind eine Stimme. Die Stimmabgabe erfolgt in der Zeit vom 13.06.2022 bis zum 15.06.2022 in den Räumlichkeiten der Schulen. Das Wahllokal hat an allen drei Tagen in den Zeiten von 07:00 Uhr bis 09:00 Uhr und 15:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet. Als Nachweis der Stimmberechtigung ist der Personalausweis vorzuzeigen.

Greven, 02. Juni 2022

Stadt Greven

gez.

Dietrich Aden

Der Bürgermeister

Bekanntmachung Abstimmung

Abstimmung zur Umwandlung der St. Marien Grundschule, Kath. Grundschule der Stadt Greven, von einer Bekenntnisschule in eine Gemeinschaftsschule gemäß § 27 Schulgesetz NRW (SchulG NRW)

Der Schulträger der Stadt Greven hat im Rahmen der Schulentwicklungsplanung beschlossen, gemäß § 6 Abs. 4 der Bestimmungsverfahrensordnung (BestVerfVO) die Umwandlung der St. Marien Grundschule, Kath. Grundschule der Stadt Greven, in eine Gemeinschaftsschule zu beantragen.

Nunmehr können gem. § 5 BestVerfVO alle Eltern, deren Kinder am 10.01.2022 die St. Marien Grundschule besucht haben, über den Antrag abstimmen.

Die Eltern haben für jedes Kind eine Stimme. Die Stimmabgabe erfolgt in der Zeit vom 13.06.2022 bis zum 15.06.2022 in den Räumlichkeiten der Schulen. Das Wahllokal hat an allen drei Tagen in den Zeiten von 07:00 Uhr bis 09:00 Uhr und 15:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet. Als Nachweis der Stimmberechtigung ist der Personalausweis vorzuzeigen.

Greven, 02. Juni 2022

Stadt Greven

gez.

Dietrich Aden

Der Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung einer Inverzugsetzung

Gegen Herrn Zbigniew Waszak, die letzte bekannte Anschrift lautet Miloslawska 9 Slupcain 62-310 Pyzdry / Polen ist eine Inverzugsetzung des Bürgermeisters der Stadt Greven vom 31.03.2022 (Az.: 301179/UVG-KU) ergangen.

Die Inverzugsetzung kann von der Empfangsberechtigten in der Stadtverwaltung, Rathausstraße 6, Zimmer A 208 während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Die Inverzugsetzung wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt der Stadt Greven zugestellt. Sie gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Greven, 02.06.2022

Stadt Greven

Der Bürgermeister

gez.

Dietrich Aden

BEKANNTMACHUNG

der Förderrichtlinie Lastenrad in der Fassung vom 27. Mai 2022

1. Allgemeines

Greven hat seit dem Jahr 2018 ein vom Rat der Stadt Greven als städtebauliches Entwicklungskonzept beschlossenes Mobilitätskonzept. Ziel ist es, die Rahmenbedingungen für die Nutzung des Umweltverbundes (Fuß-, Rad- und öffentlicher Personennahverkehr) zu verbessern, um so zu einer tragfähigen Lösung für die zukünftige Mobilität zu kommen.

Die durch diese Richtlinie geförderten (Elektro-) Lastenfahrräder sind sowohl eine ökologische wie auch eine ökonomische Alternative zum Einsatz des privaten PKW hinsichtlich des Kindertransportes oder für Besorgungen des täglichen und auch speziellen Bedarfs. Mithilfe eines Elektroantriebs wird zudem der eigene Kraftaufwand verträglich.

Die Vorteile des vermehrten Einsatzes von Lastenrädern sind vielfältig. Neben der eigenen Gesundheitsförderung durch Bewegung, profitiert auch die Allgemeinheit durch verminderten Lärm, Feinstaub, Stickoxid-Abgase und dem geringeren motorisierten Stadtverkehr. Zudem wird durch die Nutzung von Fahrrädern CO₂ eingespart. Somit trägt der vermehrte Einsatz von (Elektro-) Lastenrädern sowohl zu den Zielen des Mobilitätskonzeptes als auch zum Klimaschutz und den vom Rat der Stadt Greven gefassten Leitzielen zur CO₂ Reduktion bei.

2. Gegenstand der Förderung

Bei förderfähigen Lastenrädern handelt es sich um werksneue Fahrräder, die speziell zum Transport von Gütern und / oder Personen konstruiert werden. D.h. sie müssen über standardisierte Transporteinrichtungen verfügen, die fest mit dem Fahrrad verbunden sind. Außerdem müssen sie ein Transportvolumen von mindestens 0,20 Kubikmeter (entspricht 200 l) oder eine Nutzlast (= zulässiges Gesamtgewicht minus Eigengewicht des Fahrzeugs) von mindestens 150 Kilogramm aufweisen. Gefördert werden sowohl muskelbetriebene Lastenräder als auch Lastenräder mit elektrischer Unterstützung. Auch Lasten- /Kinderanhänger sind förderfähig.

Der Kauf eines gebrauchten Lastenrades/-anhängers wird nicht gefördert.

3. Höhe der Förderung

Für das Jahr 2022 und ggf. Folgejahre steht eine Gesamtfördersumme in Höhe von jährlich 25.000,- € zur Verfügung. Grundsätzlich beträgt die einzelne Förderung 30 % des Anschaffungspreises (inkl. MwSt.). Allerdings gelten folgende Höchstgrenzen für den Einzelfall:

- Maximal 1.000,-€ für elektrisch betriebene Lastenräder
- Maximal 500,-€ für rein muskelbetriebene Lastenräder

- Maximal 100,-€ für Lasten-/Kinderanhänger

Sobald die Gesamtfördersumme verbraucht ist, endet der Förderzeitraum des laufenden Jahres. Es ist vorgesehen, auf der Internetseite der Stadt Greven regelmäßig die noch verfügbaren Mittel anzuzeigen, so dass interessierte Bürger*innen jederzeit über diese und ihre Chancen auf den Erhalt von Fördermitteln informiert sind.

4. Antragsberechtigte/Antragsstellung

Antragsberechtigt sind ausschließlich volljährige Privatpersonen mit Hauptwohnsitz in Greven, die das Lastenrad oder den Lastenanhänger zum privaten Gebrauch erwerben. Der Erwerb kann auch gemeinschaftlich durch mehrere volljährige Privatpersonen erfolgen; die Förderung wird jedoch in einer Summe an eine von der Käufergemeinschaft zu bestimmende Person ausgezahlt. Diese Person muss auch den Antrag stellen.

Das Antragsformular wird sowohl auf der Internetseite der Stadt Greven, Rubrik Mobilität, als auch im Papierformat zur Verfügung gestellt.

In dem Antrag sind folgende Angaben zu machen und die erforderlichen Nachweise beizufügen:

- Rechnung im Original (wird zurückgegeben); diese muss die Verkäufer*in/den Verkäufer, die Empfänger*in/den Empfänger und die genaue Bezeichnung des Kaufgegenstandes enthalten.
- Nachweis der Nutzlast bzw. des Transportvolumens (z.B. durch Beleg der Händler*in/des Händlers oder Kopie der technischen Ausstattungsmerkmale)
- Die Rahmennummer des Rades bzw. des Anhängers (bzw. Nachweis über Rechnung/Kaufbeleg oder Foto). Bei Fahrrädern ist die Rahmennummer nach Erhalt des Lastenrades nachzureichen und das Lastenrad auf Anforderung vorzuführen.
- Wohnortnachweis wie folgt (alternativ); Greven muss Hauptwohnsitz sein.
 - o Kopie des Personalausweises zur Identifizierung (nicht benötigte Ausweisdaten können und sollen geschwärzt werden. Das gilt insbesondere für die auf dem Ausweis aufgedruckte Zugangsnummer sowie die Seriennummer.)
 - o Aktueller Auszug aus dem Melderegister.
- Bestätigung, dass das Lastenrad/der Lastenanhänger nur von der Käufer*in/von dem Käufer oder im Haushalt lebenden Familienmitgliedern für mindestens 48 Monate genutzt und nicht dauerhaft an Dritte weitergegeben oder verkauft wird. Bei gemeinschaftlicher Nutzung sind die anderen Nutzungsberechtigten mit Namen, Anschrift, Geburtsdatum und deren Unterschrift auf dem Antrag anzugeben.
- Bestätigung, dass keine Doppelförderung vorliegt (d. h. keine weitere Förderung, z. B. von Landes- oder Bundeseite in Anspruch genommen wird).
- Je Antragsteller*in kann innerhalb des 48-monatigen Eigennutzungszeitraums nur ein Fördergegenstand gefördert werden.

5. Verfahren

Um den Aufwand sowohl für die Bürger*innen als auch für die Verwaltung so gering wie möglich zu halten, wird ein einstufiges Verfahren gewählt. Die Antragsteller*in/der Antragsteller stellt nach Kauf und Erhalt des Lastenrades oder des Lastenanhängers den unter Ziffer 3 genannten Antrag und fügt alle erforderlichen Nachweise bei.

Die Anträge müssen schriftlich, oder per E-Mail an folgende Anschrift gerichtet werden:

Stadt Greven
FD 4.0 – Förderprogramm Lastenräder
Rathausstraße 6
48262 Greven

E-Mail: olaf.pochert@stadt-greven.de

Der Kauf darf erst ab dem 01.01.2022 erfolgt sein. Anträge können auch rückwirkend zum 01.01.2022 gestellt werden. Käufe vor dem 01.01.2022 werden nicht gefördert.

Die Anträge werden nach Eingang bei der Stadt Greven der Reihe nach bearbeitet. Es zählt der Posteingangsstempel. Die Auszahlung von Fördermitteln erfolgt, solange noch Fördermittel vorhanden sind. Liegen für restliche Fördermittel mehrere zeitgleich eingegangene Anträge vor, entscheidet das Los. Sind die für das Förderjahr zur Verfügung gestellten Fördermittel erschöpft, werden keine Anträge mehr angenommen und keine Fördermittel mehr ausgezahlt. Durch den unter 3. benannten Fördermittelstand auf der Internetseite der Stadt Greven können sich die Bürger*innen jederzeit über die noch verfügbaren Fördermittel informieren. Zusätzlich wird nach vollständiger Ausschöpfung der Fördermittel ein entsprechender Hinweis auf der Internetseite veröffentlicht.

Mit Antragsgenehmigung erhalten Fördernehmende von der Fördergeberin einen Aufkleber mit Hinweis auf das Förderprogramm. Dieser muss auf dem Lastenrad bzw. -anhänger gut sichtbar aufgeklebt werden.

6. Rückforderung

Der Förderbetrag ist bei

- dauerhafter Unbrauchbarkeit des Fördergegenstandes (sofern dieser nicht von der fördernehmenden Person durch ein gleichwertiges, werksneues (e)-Lastenfahrzeug oder Lasten- oder Kinderanhänger ersetzt wird),
- Zweckentfremdung der gekauften Gegenstände,
- Verkauf des Fördergegenstandes oder
- Wechsel des Hauptwohnsitzes in eine andere Kommune vor Ablauf des 48-monatigen Eigennutzungszeitraums

mit 3 % Zinsen anteilig in Bezug auf die Restlaufzeit des verpflichtenden Eigennutzungszeitraums zurückzuzahlen.

- Genannte Umstände sind zusammen mit geeigneten Nachweisen (z. B. Unfallanzeige, Versicherungsmeldung o. ä.) der Stadt Greven unverzüglich mitzuteilen.

- Nachträgliches Bekanntwerden von Sachverhalten, die bei Kenntnis zum Zeitpunkt der Gewährung der Förderung zu einer Ablehnung des Antrags geführt hätten (z. B. falsche Angaben im Antrag, Fälschung von Dokumenten etc.) können ebenfalls zu einer Rückforderung führen.

Zudem behält sich die Stadt Greven stichprobenhafte Prüfungen vor, bei denen die Eigentümer*innen den Kaufgegenstand beim Fachdienst 4.0 – Stadtentwicklung vorführen müssen. Kann diese Vorführung nicht erbracht werden, kann dies ebenfalls zu einer Rückforderung führen.

Auch nach Auslaufen der Richtlinie können gezahlte Fördermittel zurückgefordert werden.

7. Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen für Projektförderungen nach dieser Richtlinie sind die zuwendungsrechtlichen Vorschriften der Landeshaushaltsordnung und die dazu erlassenen Ausführungsvorschriften sowie das Verwaltungsverfahrenrecht.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Die Stadt Greven entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Mittel.

8. Inkrafttreten und Gültigkeitsdauer

Die Bearbeitung der Anträge wird ab dem 01.04.2022 erfolgen.

Sofern das Förderprogramm im Jahr 2023 und den Folgejahren weitergeführt wird, gilt diese Richtlinie weiter. Ansonsten endet ihre Gültigkeit mit vollständiger Ausschöpfung der Fördermittel, spätestens mit dem 31.12.2022.

Die Förderrichtlinie Lastenrad in der Fassung vom 28. März 2022 verliert mit dieser Veröffentlichung ihre Gültigkeit.

Die Stadt Greven kann diese Förderrichtlinie an veränderte Fördersituationen sowie jederzeit an veränderte rechtliche Grundlagen anpassen.

Außerdem sind jederzeit Änderungen zur Behebung von Auslegungsproblemen sowie zur Schließung von Regelungslücken möglich. Es gelten die jeweils aktuellen Förderrichtlinien.

Diese werden auf der Internetseite der Stadt Greven, Rubrik Mobilität, veröffentlicht.

48268 Greven, den 27.05.2022

gez.

Dietrich Aden
Bürgermeister